

Vfg.

Zusicherungsfähigkeit der vom SGB II-Träger veranlassten Umzüge

1. Beigefügtes Rundschreiben Nr. 19/2011 vom 16.5.2011 des Landkreises Göttingen gebe ich mit der Bitte um Kenntnissnahme und Beachtung weiter.

2. Verteiler:

50.1, 50.2, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8, 50.9, 5010, 5011,
50.1.07, 50.1.08, 50.109, 50.112.1, 50.112.2, 50.112.3, 50.112.4
50205, 50207, 50208,
50501, 50502, 50503, 50504, 50505, 50506, 50507, 50508, 50509,
50511, 50512, 50513, 50514, 50515,
50521, 50522, 50523, 50524, 50525,
50601, 50602, 50603, 50604, 50605, 50606,
50611, 50612, 50613, 50614,
50701, 50702, 50703, 50704, 50705, 50706,
50721, 50722, 50723, 50724, 50725,
50726, 50727, 50728, 50729, 50730, 50731
50801, 50802, 50803, 50805, 50807, 50808, 50809, 50810,
50821, 50822, 50823, 50824, 50825, 50826, 50827, 50828
50901, 50902, 50903, 50904, 50905, 50906, 50907, 50908, 50909,
50921, 50922, 50923, 50924, 50925, 50926, 50927, 50928
5010.01, 5010.02, 5010.03, 5010.04,
5010.21, 5010.22, 5010.23, 5010.24, 5010.25, 5010.26, 5010.27, 5010.28, 5010.29
5010.30, 5010.31, 5010.32, 5010.33, 5010.34, 5010.35, 5010.36
5011.01, 5011.02, 5011.03, 5011.04, 5011.05
5011.21, 5011.22, 5011.23, 5011.24, 5011.25, 5011.26, 5011.27, 5011.28

3. Zur Kenntnis:
Referat 03

4. Zum Vorgang

Göttingen, den 31.5.2011

- FB Soziales -



LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

Stadt Göttingen
Fachbereich Soziales

- über Fach -

GÖTTINGEN STADT. DIE WISSEN SCHAFFT											
Eing.		25. MAI 2011									
Fachbereich 50, 37070 Göttingen											
☒	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	

Jobcenter Landkreis Göttingen

56.1 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.30 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Zoufahl
Telefon: (0551) 525 – 528

eMail: Zoufahl.Jana@landkreisgoettingen.de
Fax: (0551) 525 – 65 28

Zimmer: Walkemühlenweg 10
Raum 12

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

56.1 / 50 11 00

Göttingen

16.05.2011

Rundschreiben 19 / 2011 – Zusicherungsfähigkeit der vom SGB II-Träger veranlassten Umzüge

Sehr geehrte Damen und Herren,

§ 22 Abs. 6 SGB II (Abs. 3 a.F.) eröffnet die Rechtsgrundlage zur Übernahme von Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten bei vorheriger Zusicherung. Nach S. 1 können bei vorheriger Zusicherung o.g. Kosten allgemein als Bedarf anerkannt werden. Diese Norm gibt der LSB umfangreich Ermessen, nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob und in welcher Höhe Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten übernommen werden können.

Dieses Ermessen wird durch S. 2 erheblich eingeschränkt, wenn der Umzug des Leistungsberechtigten durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. Liegen diese Voraussetzungen vor, soll der Träger die Zusicherung zur Übernahme der Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten erteilen. Durch den Träger veranlasst ist ein Umzug allgemein, wenn zur Kostensenkung aufgefordert wurde und diese nur durch einen Umzug erfolgen kann.

Mit Urteil vom 06.05.2010 (Az: B 14 AS 7/09 R) hat das Bundessozialgericht in einem Fall, in dem der Leistungsberechtigte in einer Stadt in Hessen in einer unangemessenen Wohnung lebte und zur Kostensenkung in die Nähe von Braunschweig gezogen ist, wie folgt entschieden:

„Der Kläger hat keinen Anspruch auf Übernahme der Umzugskosten gemäß § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II [...] § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II bestimmt, dass die Zusicherung erteilt werden soll, wenn der Umzug durch den kommunalen Träger veranlasst oder aus anderen Gründen notwendig ist und wenn ohne die Zusicherung eine Unterkunft in einem angemessenen Zeitraum nicht gefunden werden kann. [...]

Danach könnte hier der Auszug des Klägers aus seiner Wohnung als vom Beklagten veranlasst zu betrachten sein, denn der Beklagte hat auf Grund der zu hohen Kosten der bisherigen Mietwohnung durch sein Verwaltungshandeln (Aufforderungsschreiben) den Kläger zur Aufgabe der Wohnung veranlasst. Keinesfalls kann jedoch davon ausgegangen werden, dass auch der Umzug in die

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0
(Telefonzentrale)
Mo. – Do. 07.30 – 16.30 Uhr
Fr. 07.30 – 13.30 Uhr

Fax (0551) 525 – 588
eMail Info@LandkreisGoettingen.de
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 260512 60)
Postbank Hannover, Kto.45 35-304 (BLZ 250 100 30)

konkrete neue Wohnung in der Nähe von Braunschweig vom Beklagten veranlasst worden ist iS des § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II. Anders als ein Auszug umfasst der Umzug schon begrifflich auch das Endziel (die neue Wohnung). Mithin müsste gerade auch das konkrete Ziel des Wohnungswechsels (der Bezug der neuen Wohnung) veranlasst worden sein.

Dient der Umzug der Verminderung der bisherigen KdU, so ist grundsätzlich nur ein Umzug innerhalb des "räumlichen Vergleichsraums" im Sinne der Rechtsprechung zu den angemessenen Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II [...] "zusicherungsfähig".

[...] Der Umzug gerade nach Braunschweig wäre auch nicht als "aus anderen Gründen notwendig" und "zusicherungsfähig" iS des § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II [...] **Eine solche Notwendigkeit aus anderen Gründen könnte etwa bei Pflegebedürftigkeit oder beim Vorhandensein kleiner Kinder vorliegen, wenn erwerbsfähige Hilfebedürftige auf Grund dieser Umstände gerade auf ein bestimmtes räumliches Umfeld in der Nähe von Verwandten und deren Betreuung angewiesen wären. Der bloße Wunsch des Klägers hingegen, sich räumlich wieder in die Nähe seiner erwachsenen Kinder zu bewegen, fällt dem rein privaten Bereich zu. [...]**

Es ist nicht Aufgabe des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende, die grundsätzlich das Ziel hat, Erwerbsfähige wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, Umzüge zu finanzieren, die einem rein privaten Zweck dienen. Mithin liegen keine Gründe vor, die im Sinne des § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II für eine Notwendigkeit des Umzugs des Klägers gerade nach Braunschweig sprechen könnten. Anhaltspunkte dafür, dass der Umzug zur Eingliederung in Arbeit geboten gewesen wäre, sind ebenfalls nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich.

Da es sich hier mithin nicht um einen vom Träger veranlassten oder aus anderen Gründen notwendigen Umzug iS des § 22 Abs. 3 Satz 2 SGB II handelte, greift zu Gunsten des Klägers lediglich die Auffangnorm des § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II ein, die grundsätzlich für den Fall des nicht notwendigen bzw veranlassten Umzugs einschlägig ist [...] **§ 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II räumt dem Leistungsträger bei der Übernahme der Umzugskosten Ermessen ein [...] Das Ermessen betrifft sowohl das "ob" der Übernahme der Umzugskosten als auch die Höhe der Umzugskosten."**

Das bedeutet: In denjenigen Fällen, in denen Leistungsberechtigte allein zur Senkung ihrer Unterkunftskosten umziehen, kann eine Zusicherung gem. § 22 Abs. 6 S. 2 SGB II n.F. nur erteilt werden, wenn der Umzug innerhalb desselben räumlichen Vergleichsraumes – also grundsätzlich innerhalb desselben Wohnungsmarktes – erfolgt.

Bevorzugt ein Leistungsberechtigter jedoch einen Umzug in einen anderen Wohnungsmarkt, ohne dass ein sozialleistungsrechtlich zu berücksichtigender Grund für einen Umzug gerade an diesen Ort vorliegt, ist seitens der LSB Ermessen gem. § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II n.F. dahingehend auszuüben, ob eine Zusicherung bezüglich der Übernahme von Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten überhaupt erfolgen kann und wenn ja, in welcher Höhe diese Kosten zu übernehmen sind.

Ist allein der Auszug aus der unangemessenen Wohnung vom Träger veranlasst, der Leistungsberechtigte mietet jedoch eine Wohnung in einem anderen räumlichen Vergleichsraum an, ist das Ermessen zumeist wohl derart auszuüben, dass Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten zu gewähren sind. Die Höhe sollte sich jedoch grundsätzlich an denjenigen Kosten orientieren, die auch bei einem Umzug innerhalb desselben Wohnungsmarktes angefallen wären.

D.h. dass bei Umzügen, die allein zur Kostensenkung, jedoch in einen vom bisherigen Wohnort unabhängigen Ort erfolgen, grundsätzlich nur diejenigen Umzugs- und Wohnungs-

beschaffungskosten gewährt werden können, die auch bei einem Umzug innerhalb des bisherigen Wohnungsmarktes entstanden wären. Die Regelung des § 22 Abs. 4 SGB II bleibt hiervon unberührt. Die Zusicherung bezüglich der künftigen Übernahme der KdU richtet sich weiter allein nach der Erforderlichkeit des Umzuges und der Angemessenheit der neuen Wohnung.

Bsp. 1: Die Wohnung von Herrn X in Göttingen ist unangemessen. Da er ohnehin ausziehen muss, um die Kosten zu senken, beschließt er, die Gelegenheit beim Schopfe zu ergreifen und nach Berlin zu ziehen. In Berlin wollte er schon immer gern wohnen. Er mietet aus diesem Grunde über das ganze Wochenende einen Transporter an, den er Freitag abholt und am Sonntag wieder nach Göttingen zurückbringt. Er hat hier zwar Freunde, die beim Einladen helfen, muss in Berlin jedoch Umzugshelfer beauftragen, die er bezahlen muss.

Der Auszug aus der unangemessenen Wohnung ist vom SGB II-Träger veranlasst. Jedoch wurde nicht ein Umzug gerade nach Berlin veranlasst, welcher hohe Umzugskosten verursacht. S. 2 des § 22 Abs. 6 SGB II ist damit nicht anwendbar. Lediglich auf S. 1 kann zurückgegriffen werden. Bei der Abwägung der Umstände ist zu beachten, dass auch ein Umzug innerhalb des Stadtgebietes Kosten verursacht hätte.

Daher sollten diese fiktiven Kosten (z.B. für einen Sprinter für einen Tag – innerhalb des Stadtgebietes ist es zumutbar, auch 2 – 3 mal hin- und herzufahren – incl. Sprit und ggf. die Mietkaution) übernommen werden. Darüber hinaus gehende Kosten (hier für einen teureren Transporter incl. zusätzlicher Kilometerpauschalen und zusätzliche Tage, weil der Umzug ggf. nicht an einem Tag zu bewältigen ist, und die Umzugshelfer in Berlin) sind nicht zu übernehmen.

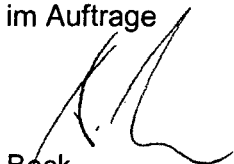
Bsp.2: Frau Y. will mit ihren Kindern aus der bisherigen Wohnung in Gieboldehausen ausziehen. In dem Haus, in dem sie derzeit lebt, herrschen leider für die Kinder unzumutbare Zustände. Das Treppenhaus ist voller Müll, die Kinder werden fortlaufend von offenkundig angetrunkenen Nachbarn angeschrien. Auch Drogenmissbrauch findet in diesem Haus des Öfteren statt.

Der Umzug wurde nicht vom Träger veranlasst, wird jedoch wegen o.g. Umstände von der LSB aus anderen Gründen als notwendig erachtet. Frau Y. beschließt, an die Nordsee zu ziehen, da das Klima dort für ihre Kinder gesünder sei. Sie mietet einen Lkw incl. Fahrer, da sie keinen Führerschein hat, und beauftragt Umzugshelfer für 2 Tage, da sie als Alleinerziehende den Umzug nicht allein bewältigen kann.

Auch hier ist § 22 Abs. 6 S. 2 SGB II nicht anwendbar, da zwar der Auszug der BG aus anderen Gründen notwendig ist, der Umzug an die Nordsee hingegen nicht. Ihr können im Rahmen des § 22 Abs. 6 S. 1 SGB II grundsätzlich nur diejenigen Umzugskosten übernommen werden, die auch im Raum Gieboldehausen / Radolfshausen o.ä. angefallen wären. Hier können wohl nur die Kosten für einen Lkw incl. Fahrer (wenn nach Prüfung für einen 3-Personen-Haushalt ein Sprinter nicht genügt), Sprit und Kilometer für einen Umzug innerhalb desselben Wohnungsmarktes übernommen werden. Auch die Übernahme der Kosten für Umzugshelfer kommt in Betracht – jedoch nur für einen Tag.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage



Bock